



S a t z u n g

Nr. 6, Fassung vom 12.04.2019

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Walldorf Astoria 1902 e.V.", abgekürzt SG Walldorf Astoria 1902 e.V., ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Walldorf/Baden.

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Haftung des Vereins

Vereinszweck ist die Betreuung, Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit zu.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen hiervon sind der Auslagenersatz oder die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der zuständigen Landesfachverbände.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit entstehen. Dies gilt nicht bei Vorsatz.

§ 2 a Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.

Jede Kündigung oder Veränderung muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand oder an die Geschäftsstelle erfolgen. Eine mündliche Abmeldung an den Übungsleiter ist nicht wirksam. Dies gilt auch für den Wechsel in eine andere Abteilung.

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, den Beschlüssen der Organe des Vereins zuwiderhandelt, seinen Mitgliedsbeitrag nach Aufforderung nicht innerhalb von zwei Monaten entrichtet, kann vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheiden der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und die für das Mitglied zuständige Abteilungsleitung.

Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, ein Mitglied auszuschließen, kann binnen einer Woche Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Der fristgerechte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit und ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentlichen Beiträge des Vereins werden von der Mitgliederversammlung, die Abteilungsbeiträge von den Mitgliedern der Abteilungen festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

Persönlich stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder wird von einem Sorgeberechtigten dieses Mitglieds ausgeübt.

Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder (i.S. von § 26 BGB) sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

Die Einberufung jeglicher Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im offiziellen Organ der Stadt Walldorf. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 20 Tagen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstände
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt, oder
- mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt haben.

Mit der Einberufung ist der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Jegliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet. Die Entlastung des Gesamtvorstandes erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die MV aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen (besonderer Versammlungsleiter und zwei Helfer).

Bei Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung hat die Mitgliederversammlung über den Antrag abzustimmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage der SG zur Kenntnis gebracht wurden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vereinsjugendleiter
- den Abteilungsleitern

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Für den Vereinsjugendleiter und die Abteilungsleiter besteht ein Vertretungsrecht im Gesamtvorstand.

§ 9.2 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Vorstand Sport
- dem Vorstand Finanzen
- dem Vorstand Verwaltung

Eine Personalunion ist ausgeschlossen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Zur Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Bei Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft oder dauerhafter Abwesenheit aus sonstigen Gründen kann ein ausgeschiedenes Mitglied auf Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Gesamtvorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellt werden.

Das kommissarisch gewählte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

§ 9.3 Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 9.4 Beschlussfassung in den Vorstandsgremien

Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder des entsprechenden Vorstandsgremiums. Im Dringlichkeitsfall ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, zulässig und zu dokumentieren.

Eine Auswertung des Umlaufverfahrens ist nur zulässig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der gewählten Mitglieder des Gremiums ihre Entscheidung fristgerecht vorgelegt haben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer Abstimmung mit Stimmgleichheit zählt die Stimme des oder der Vereinsvorsitzenden doppelt. Erfolgt eine Entscheidung im Umlaufverfahren, ist der Beschluss von mindestens zwei Mitgliedern des GfV zu unterschreiben.

§ 10 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige und / oder für außerordentliche Vereinsaufgaben zeitlich befristete Ausschüsse berufen, deren Aufgaben und Befugnisse schriftlich festzulegen sind.

§ 11 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Der Verein hat z. Zt. die Abteilungen Badminton, Basketball, Freizeit und Kultur, Handball Frauen, Handball Männer, Leichtathletik, Moderne Selbstverteidigung, Schwimmen und Turnen. Bei Bedarf können weitere Abteilungen gegründet werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

§ 12 Vereinsjugend

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 13 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, und den Kassenprüfern binnen drei Wochen zu übermitteln.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Kassenprüfer und die Ersatz-Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode endet zum festgelegten Zeitpunkt. Die Regelung gilt auch für Mitglieder, die während einer 3-jährigen Amtsperiode gewählt werden. Die derzeitige Periode endet im Jahr 2019.

Für das kommissarisch bestellte Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§9.2, letzter Absatz) endet dessen Amtszeit durch Rücknahme der Bestellung oder Rücktritt, jedoch spätestens mit Ablauf der Amtsperiode. Die Amtsdauer bei Nachwahlen von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes während einer laufenden Amtsperiode endet mit dem Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Die von den Mitgliedern der Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und der von der Vereinsjugend gewählte Vereinsjugendleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Hat eine Abteilung während einer Amtsperiode wegen des Rücktritts oder der Beendigung der Mitgliedschaft des Abteilungsleiters einen neuen Abteilungsleiter gewählt, übt dieser seine Funktionen kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

Scheidet der Vereinsjugendleiter vorzeitig aus dem Amt, so ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, deren Zweck es ist, einen Vereinsjugendleiter zu wählen. Der neu gewählte Vereinsjugendleiter übt seine Funktion kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist bis spätestens drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und die der Mitgliederversammlung vorzulegende Aufstellung über die Vermögens- und Schuldposten sowie der Einnahmen und Ausgaben unter Einbeziehung der Protokolle über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Kassenprüfer haben bei einer satzungs- und ordnungsgemäßen Führung der Kassengeschäfte der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes vorzuschlagen.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein u. a. eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 12.04. 2019 vorgelegt, von ihr beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die aktuellen Vorstände:

Reinhard Binz
(Vorsitzender)

Philipp Renninger
(Finanzen)

A. Wirth Müller
(Sport)

Matthias Renschler
(Verwaltung)